

Die Feder

Halbmonatsschrift für die deutschen Schriftsteller und Journalisten.

Erscheint am 1 und 15. jeden Monats; Bezugspreis bei direkter Zusendung 1,50 Mk., durch den Buchhandel oder die Post bezogen, sowie für das Ausland 1,75 Mk. vierteljährlich; für Oesterreich-Ungarn 1,80 Kr. vierteljährlich. Einzelnummer 30 Pf. Abonnements, die nicht mindestens 14 Tage vor Ablauf des Quartals gekündigt werden, laufen ein Quartal weiter. Einrückungsgebühr 40 Pf. für die 3-gesp. Pettizeile. Erfüllungsort Berlin. — Wir bitten, soweit noch nicht geschehen, um Einsendung des Abonnements für das laufende Quartal — Für gewünschte Auskünfte sind 40 Pfg. nebst Rückporto, für Beschwerden und Begutachtung von Beiträgen 60 Pf. einzufenden.

No. 232

Berlin, den 15. Februar 1909.

12. Jahrgang.

Nach Annahme zahlen!

VI.

Wiederum registrieren wir die Eingänge auf unseren Fragebogen. Die Monatschrift „Die Frau“ schreibt: „Wir honorieren gleich nach Druck am Anfang des Monats, in dem der Beitrag erscheint, was bei dem aktuellen Charakter unseres Blattes in weitaus den meisten Fällen mit Zahlungen nach Annahme ziemlich zusammenfällt. Der Grund des Zahlens nach Druck ist die Möglichkeit der genauen Berechnung.“ — Die „Deutsche Schulpraxis“, Leipzig, Kopplatz 14: „Wir zahlen nach Abdruck, vierteljährlich. Wünscht ein Mitarbeiter Zahlungen nach Annahme, so erfolgt diese natürlich sofort.“ — „Dortmunder Zeitung“: „Ueber die Frage sofortiger Honorarzahung hat unser Verlag noch keine Entscheidung getroffen.“ — „Mode und Haus“: „Zahlen nach Annahme für Romane, Novellen und Feuilletons; für kleinere Arbeiten, Wisse, Rezepte, Kindergeschichten und Gedichte nach Abdruck (für die Spalte von 1000 bis 1200 Silben 15 Mk.). Die Honorierung erfolgt, sobald die Nummern ausgesandt sind. Kleinere Beiträge sofort zu bezahlen, ist wegen der Umständlichkeit der Buchführung bei uns nicht möglich.“

Wenn die Verleger und Redaktionen fortfahren, immer mit denselben Einwänden zu antworten, ohne sich auf unsere Widerlegungen einzulassen, so würde das einen Kampf gegen Windmühlen bedeuten. Aber wir sind überzeugt, daß auch ohne irgend eine Polemik das Ueberzeugende unserer früheren Ausführungen doch allmählich eine größere Anzahl von Verlegern heranziehen wird, das System der sofortigen Zahlung anzunehmen. Ein Redakteur schreibt uns: „Wir Redakteure sind machtlos.“ Es läßt sich denken, daß die endgültige Bestimmung der sofortigen Bezahlung nur vom Verleger getroffen werden kann, aber eine Anregung kann der Redakteur dem Verleger immerhin geben, und wohl mit umso größerem Erfolg, wenn er in der Lage ist, eine Anzahl von Schreiben der Mitarbeiter vorzulegen, in welchen die Bitte um Honorierung nach Annahme ausgesprochen wird.

Daß die Verleger im allgemeinen nicht abgeneigt sind, unsern Wünschen zu entsprechen, sehen wir ja schon daraus, daß viele derjenigen, welche gewöhnlich nach Abdruck zahlen, bereitwillig erklären, sie würden auf besonderen Wunsch des Autors gleich nach Annahme zahlen. Es ist daher notwendig, daß dieser Wunsch so oft wie möglich ausgesprochen wird, auch dann, wenn der Autor so gestellt ist, daß ihm nicht viel daran liegt, ob das Honorar sofort oder später gezahlt wird. Es gilt eben das Interesse der Allgemeinheit.

Das Wichtigste bleibt, den einen oder anderen der großen Zeitungsverleger zu veranlassen, daß er das Prinzip der Honorierung nach Annahme in seinem Betriebe vollständig durchführt. Wir werden demnächst über Schritte berichten, die wir nach dieser Richtung hin unternommen haben.

Eine Stütze für unsere Bestrebungen erhalten wir in einem Artikel des „März“ von dem Reichstagsabgeordneten Rechtsanwalt Konrad Haußmann, der die Honorarzahung nach Annahme für eine Ehrensache der Verleger erklärt. Er nennt den Zinsgewinn auf Kosten der Mitarbeiter nicht gentlemanlike, zumal sich die Verleger Abonnements und Inserate im voraus bezahlen lassen. Was er über die Vereinfachung der Buchung sagt, deckt sich mit unseren Ausführungen. Endlich erinnert er auch mit Recht daran, daß kleine Beiträge leicht durch Ueberweisung von Checks bezahlt werden können.

Die Tendenz des Geleggebers ging sicher dahin, dem Prinzip der sofortigen Honorierung Geltung zu verschaffen. Nach dem Verlagsgesetz ist jedes Honorar sogleich fällig, sobald die Höhe des Honorars feststeht. Soll die wichtige Durchführung der sofortigen Honorierung denn daran scheitern, daß man erst monate- oder jahrelang warten muß, damit genau festgestellt werden kann, ob ein Honorar statt 20 Mk., mit deren sofortiger Zahlung der Autor einverstanden wäre, nicht etwa nur 19,50 Mk. oder 20,30 Mk. beträgt?